

Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement
und Flächenrecycling e.V. (ITVA)



avocado rechtsanwälte, Spichernstraße 75-77, 50672 Köln

Bundesministerium für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Herrn Ministerialrat Dr. Petersen
Referat WA II 2
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

**Fachausschuss
A 2**

Tel.: 0221/39071-143
Fax: 0221/39071-149
E-Mail: j.deus@avocado-law-.com
www.avocado-law.com

Ihr Schreiben vom
09.03.2010

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
08277-10

Datum
30.03.2010

Sehr geehrter Dr. Petersen,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu dem Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts Stellung zu nehmen. Der Ingenieurtechnische Verband für Altlastenmanagement- und Flächenrecycling e.V. (ITVA) begrüßt ausdrücklich, dass in § 2 Nr. 2 Ziffer 11 die Regelung des Artikel 2 Abs. 1 c) der AbfRRL aufgegriffen und klargestellt wird, dass „nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden“ nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen“ sofern sicher ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden. Gleichwohl regen wir folgende Ergänzung des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG an:

„Nicht kontaminierte Böden sind ausgehobene Böden, für die nach den Vorschriften des Bodenschutzrechts kein Sanierungsbedarf besteht.“

Begründung:

Ziel des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG ist es, eine umweltgerechte Vermeidung von Abfall durch einen Wiedereinbau vor Ort zu ermöglichen. Dieses Ziel würde allerdings verfehlt, wenn man den Begriff

Geschäftsführender Vorstand: Prof. Dipl.-Ing. H. Burmeier, Dr.-Ing. V. Franzius, Dipl.-Geol. M. Altenbockum, Dr. Th. Ertel
Geschäftsführung: Dipl.-Geogr. S. Gier

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin, Tel.: 030 / 48 63 82 80, Fax: 030 / 48 63 82 80, E-Mail: info@itv-altlasten.de, www.itv-altlasten.de

Vereinsregister - Nr.: 12035 Nz
Steuernummer: 668/52794
UID-Nr.: DE 136785409

Commerzbank AG (BLZ 100 800 00) 06 099 567 00
IBAN: DE89 1008 0000 0609 9567 00
SWIFT-BIC: DRES DE FF 100

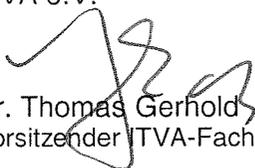
Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA)

Seite 2 von 2 Seiten

„nicht kontaminierte Böden“ eng fassen und zur Auslegung die Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Gewässerschutzes (z. B. BM-0-Werte einer zukünftigen ErsatzbaustoffV) heranziehen würde. Daher sollte klargestellt werden, dass unter dem Begriff „nicht kontaminierte Böden“ alle Böden zu verstehen sind, für die nach den Grundsätzen des nachsorgenden Bodenschutzes (§ 4 Abs. 3 BBodSchG) kein Sanierungsbedarf besteht. Entsprechende Regelungen finden sich bereits heute in §§ 5 Abs. 6 und 12 Abs. 2 BBodSchV. Darüber hinaus hatte der ITVA im Rahmen der Anhörung zur ErsatzbaustoffV eine ergänzende Ausnahmeregelung vorgeschlagen, wonach auch die ErsatzbaustoffV nicht gelten soll für die Zwischenlagerung und Umlagerung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Rahmen der Errichtung, des Umbaus oder der Unterhaltung baulicher oder betrieblicher Anlagen, sofern die mineralischen Ersatzbaustoffe am Herkunftsort verwendet werden. Eine Verlagerung von Böden oder sonstigen natürlichen Materialien am Herkunftsort sollte daher zulässig sein, wenn auch bei einer Wiederverwendung vor Ort sichergestellt ist, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

ITVA e.V.


Dr. Thomas Gerhold
Vorsitzender ITVA-Fachausschuss A 2

